

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

92

1. JULI 1969

Gesetz: TO.K § 5

Leitsatz: Auf "Veranlassung des Dienstberechtigten" werden die den Musikern gehörenden Instrumente nur dann befördert, wenn der Dienstberechtigte die Beförderung angeordnet hat. Eine Beförderung auf Veranlassung des Dienstberechtigten liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Musiker das Instrument vom Theater in seine Wohnung befördert, um dort zu üben oder Musikunterricht zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Dienstberechtigte darüber unterrichtet ist.

Aktenzeichen: 1 AZR 230/68

Urteil des BAG vom 1. Juli 1969 LAG Saarbrücken



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 230/68

2 Sa 77/67 Saarland

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
1. Juli 1969

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigter: F

g e g e n

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 1969 durch die
Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Wendel sowie die
Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Löwisch und Gnade für Recht
erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Saarland vom 27. März 1968
- 2 Sa 77/67 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten der Revisions-
instanz.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Mitglied des städtischen Orchesters der Beklagten, eines Kulturorchesters im Sinne der Tarifordnung für Kulturorchester (TO.K) in der Fassung vom 23. November 1965.

Am 15. Mai 1965 fuhr der Kläger mit dem Fahrrad von seiner Wohnung zu einer Probe in das Staatstheater. Den Geigenkasten, in dem sich seine Violine befand, hatte er mit einem Riemen vor die Brust gebunden. Als der Kläger einem PKW ausweichen wollte, geriet er mit dem Fahrrad in die Straßenbahnschienen und stürzte zu Boden. Dabei wurde die Violine beschädigt. Die Reparaturkosten betrugen 476,-- DM. Die Violine, die vorher einen Wert von 6.000,-- DM hatte, erlitt eine Wertminderung um 2.000,-- DM.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet die TO.K Anwendung. Deren § 5 Abs. 3 bestimmt:

"Für Beschädigung und Verlust eigener Instrumente der Musiker haftet, soweit sie sich zu dienstlichen Zwecken im Betrieb befinden, der Dienstberechtigte, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung des Instrumentes von dem Musiker verschuldet ist. Dasselbe gilt, wenn die Instrumente auf Veranlassung des Dienstberechtigten befördert werden."

Gestützt auf diese tarifliche Regelung hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 2.476,-- DM zu verurteilen. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie hat ausgeführt, § 5 TO.K rechtfertige den vom Kläger verfolgten Anspruch nicht.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen in den Vorinstanzen gestellten Antrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -



Entscheidungsgründe:

I. Nach § 5 TO.K haftet der Dienstberechtigte für Verlust und Beschädigung der dem Musiker gehörenden Instrumente nur dann, wenn entweder die Instrumente sich zu dienstlichen Zwecken im Betrieb befinden (§ 5 Abs. 3 Satz 1 TO.K) oder wenn die Instrumente auf Veranlassung des Dienstberechtigten befördert werden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 TO.K).

1. Im vorliegenden Fall befand sich die bei dem Unfall beschädigte Violine nicht zu dienstlichen Zwecken im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 im Betrieb. Der Unfall trat nicht während einer Veranstaltung des Kulturorchesters ein, sondern auf dem Weg von der Wohnung des Klägers zu einer Probe in das Staatstheater.

2. Bei der Beförderung der Violine von der Wohnung des Klägers zu der Probe in das Staatstheater handelte es sich aber auch nicht um eine Beförderung auf Veranlassung der Dienstberechtigten im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 TO.K. Es mag zutreffen, daß die Dienstberechtigte mit einer Benutzung des Instrumentes in der Wohnung des Klägers rechnete, weil ihr bekannt war, daß die Musiker in ihrer Wohnung ihre Instrumente zum Üben benutzen oder dort Musikunterricht erteilen. Es mag weiter zutreffen, daß die Beklagte als Dienstberechtigte mit dem Transport der Instrumente vom Staatstheater zur Wohnung der einzelnen Musiker einverstanden war, den Transport als solchen also billigte. Gleichwohl lag keine Beförderung auf Veranlassung der Dienstberechtigten vor. Eine Veranlassung in diesem Sinne ist nur dann gegeben, wenn der Dienstberechtigte das Verbringen des Instrumentes von einem an einen anderen Ort und damit die Beförderung des Instrumentes angeordnet hat. Aus der Fassung des § 5 Abs. 3 TO.K kann nicht geschlossen werden, daß der Dienstberechtigte dem Musiker jedwedes Eigentümmerrisiko hinsichtlich des Instrumentes abnehmen sollte und abgenommen hat. Die



Auslegung des Begriffs der Beförderung auf Veranlassung des Dienstberechtigten führt nach dem ganzen Sachzusammenhang zu dem Ergebnis, daß eine solche Beförderung nur dann gegeben ist, wenn das Verbringen des Instrumentes an einen anderen Ort auf eine eindeutige Weisung des Dienstberechtigten zurückzuführen ist. Die Regelung spricht danach vornehmlich die Fälle von Gastspielreisen und von Konzerten außerhalb des gewöhnlichen Tätigkeitsortes des Orchesters an.

II. § 5 Abs. 3 vermag sonach den mit der Klage verfolgten Anspruch nicht zu stützen. Ein anderer rechtlicher Gesichtspunkt, insbesondere der einer Verschuldenshaftung, der den Klageanspruch rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich.

Unter diesen Umständen bedarf es keiner Entscheidung der Frage, ob der Klageanspruch nicht schon deshalb scheitern müßte, weil es ein Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 TO.K darstellt, daß der Kläger das wertvolle Instrument im Großstadtverkehr auf einem Fahrrad befördert hat.

gez. Dr. Schröder

Wendel

Wichmann

Bundesarbeitsrichter Gnade
ist infolge Urlaubs an der
Unterschrift verhindert:

Dr. Dr. Löwisch

Dr. Schröder

